

## KOMMISSIONSBERICHT

Geschäft No. 4467 F

**Motion Überarbeitung Abfallbewirtschaftungsreglement****Ausgangslage**

Der Einwohnerrat hat am 4. Dezember 2019 die Motion «Überarbeitung Abfallbewirtschaftungsreglement» von Jean-Jaques Winter, SP Fraktion an den Gemeinderat überwiesen.

Gemäss dem Motionär soll das aus den 90er Jahren stammende Abfallbewirtschaftungsreglement, den heutigen Begebenheiten angepasst werden.

Aufgrund von Verzögerungen beim Ausarbeiten des Musterreglements durch den Kanton hat sich auch die Ausarbeitung auf der Gemeinde verzögert.

In der Februarsitzung hat der Einwohnerrat das Geschäft in erster Lesung beraten. Mit den Erkenntnissen aus dieser Sitzung hat die Kommission Bau und Umwelt (KBU) das Geschäft am 24. Februar 2022 nochmals beraten. Die daraus resultierenden Ergänzungen und Anpassungen sind im Folgenden in grüner Schrift dargestellt.

**Sicht der Kommission****Reglement**

Aus Sicht der Kommission ist das Reglement gut strukturiert und zweckmässig aufgebaut. Bei den folgenden Paragraphen schlägt die Kommission Änderungen vor:

§7 Abfuhr durch die Gemeinde

Antrag: Einfügen von Artikel 5 Absatz 1 aus der Verordnung als Absatz 3 unter §7.

Begründung: Aus Sicht der Kommission müssen die Grundlagen für die Erteilung von einer Konzession im Reglement geregelt sein.

**Neuer Wortlaut:** <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung organisiert die Abfuhr von Kehricht und Sperrgut sowie die Separatsammlungen.

<sup>2</sup> Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.

<sup>3</sup> **Der Gemeinderat kann Dritten mittels Konzession genehmigen, in Allschwil Separatsammlungen von Wertstoffen und Sonderabfällen anzubieten.**

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmeregelungen beschliessen.

### §10 Biogene Abfälle

Antrag: Im §10 ist der Bau und Betrieb von Kompostierplätzen bei Quartierplanverfahren für Wohnbauten ins Reglement aufzunehmen.

Begründung: Mit den unter 1 aufgeführten Massnahmen wird eine dezentrale Kompostierung nur bedingt gefördert. Daher schlägt die Kommission vor, im Reglement den Bau und Betrieb einer Kompostieranlage bei einem Quartierplanverfahren mit überwiegender Wohnnutzung festzuschreiben.

**Neuer Wortlaut:** <sup>1</sup> Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung, indem sie

- a. für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratungen zur Verfügung und die notwendigen Hilfsmaterialien bereitstellt,
- b. soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt,
- c. einen Schredderdienst organisiert,
- d. bei Quartierplanverfahren mit überwiegender Wohnnutzung den Bau einer Quartierkompostieranlage anstrebt.

### §17 Selbstverpflichtung der Gemeinde

Antrag: Im §17 ist die Selbstverpflichtung für die Gemeinde verbindlicher zu formulieren.

Begründung: Die Gemeinde hat als Gesetzgeber eine Vorbildfunktion inne. Diese muss auch in der Formulierung der Selbstverpflichtung zum Ausdruck kommen und gelebt werden.

**Neuer Wortlaut:** <sup>1</sup> Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

<sup>2</sup> Sie unterstützen die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien bevorzugen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat sorgt ~~soweit möglich~~ dafür, dass Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben für die Separatsammlungen zur Verfügung stehen, separat gesammelt und wiederverwertet werden.

<sup>4</sup> Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe nutzen bei ihren eigenen Anlässen möglichst wiederverwendbare Materialien. Sie verzichten dabei auf Wegwerfgeschirr und Getränke-dosen.

## **Verordnung**

Bei der Verordnung empfiehlt die Kommission dem Einwohnerrat dem Gemeinderat die folgenden Ergänzungen und Anpassungen vorzuschlagen:

### Art. 6 bis 8

Aus Kommissionssicht sind die drei Artikel 6. Bereitstellung durch Haushaltungen, 7. Bereitstellung in Kehrrichtcontainer und 8. Bereitstellung durch Gewerbebetriebe widersprüchlich und umständlich formuliert und daher nochmals zu überarbeiten.

### Art. 12 Separatsammlungen für wiederverwertbare Abfälle

Aus Sicht der Kommission ist die Aufzählung durch die Entsorgung von Tetrapack zu ergänzen.

### Art. 12 Separatsammlungen für wiederverwertbare Abfälle

Im Rahmen der Behandlung hat die Kommission sich vertieft mit der Bereitstellung des Altpapiers auseinandergesetzt. Zur Diskussion standen die mögliche Bereitstellung des Altpapiers lose in Container oder wie bisher in Bündeln. Die Kommission entschied sich mit 4 Ja zu 2 Nein Stimmen bei 1 Enthaltung dem Gemeinderat zu folgen und weiterhin nur gebündeltes Altpapier in der öffentlichen Altpapiersammlung zu akzeptieren.

## **Anträge der KBU**

Die Kommission für Bau und Umwelt KBU beantragt dem Einwohnerrat nach der Behandlung der Änderungsvorschläge den Anträgen des Gemeinderates zu folgen.

Allschwil, 21.03.2022

Kommission für Bau und Umwelt

Der Präsident



Andreas Bärtsch

An der Beratung haben teilgenommen: Corinne Probst 2x; Basil Wagner 2x; Sandro Felice 2x; Fredy Rellstab 2x; Alex Beer 1x; Matthias Häuptli 2x; Andreas Bärtsch 2x